

Presseinformation 20. April 2023¹

Heute hat der Europäische Gerichtshof ("EuGH") aufgrund der Klage des Europäischen Parlaments gegen die Europäische Kommission ("Kommission") die REACH-Zulassungsentscheidung C(2020) 8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020 über bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid (sogenannte "CTACSub-Zulassung")² für nichtig erklärt. Siehe [Rechtssache C-144/21, Parlament gegen Kommission, Urteil vom 20. April 2023](#).

Wichtig dabei ist, dass der EuGH in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung in der Rechtssache C-389/19 P (Rechtssache *Bleichromat*) die Wirkungen der für nichtig erklärten Zulassungsentscheidung aufrechterhalten hat. Dies bedeutet in der Praxis, dass nachgeschaltete Anwender von Chromtrioxid in der Lieferkette der sieben Zulassungsinhaber³ ihre Verwendungen von Chromtrioxid fortsetzen können, solange sie in den Geltungsbereich der für nichtig erklärten Zulassungsentscheidung fallen und die nachgeschalteten Anwender weiterhin die Risikomanagementmaßnahmen und -bedingungen (einschließlich Überwachung) der für nichtig erklärten Entscheidung anwenden. Diese Regelung bleibt in Kraft, bis die Kommission den Fall neu bewertet und eine neue Entscheidung über den ursprünglich 2015 bei der ECHA eingereichten Zulassungsantrag erlässt. Wichtig ist, dass der EuGH diesen Zeitrahmen für die Kommission auf maximal ein Jahr ab dem heutigen Datum begrenzt hat.

In der Zwischenzeit haben fünf der sieben Zulassungsinhaber (sogen. "CTACSub2") am 21. Februar 2023 bei der ECHA einen Überprüfungsbericht eingereicht, wie in der nun aufgehobenen Zulassungsentscheidung gefordert, um die Verwendung von Chromtrioxid über das Ende des Überprüfungszeitraums (21. September 2024) hinaus fortzusetzen.⁴ Die Zulassungsinhaber fordern die Kommission auf, die aktualisierten Informationen des Überprüfungsberichts für die nun erforderliche Neubewertung des Antrags zu nutzen. Die Kommission ist nämlich gesetzlich verpflichtet, ihre Entscheidungen auf alle verfügbaren Informationen zu stützen.

Schließlich erinnern die Zulassungsinhaber daran, dass die Zulassungsentscheidung vom 18. Dezember 2020 keine Entscheidung über die Verwendung 3 (funktionelle Verchromung mit dekorativem Charakter) enthielt. Diese Verwendung kann daher fortgesetzt werden, bis die Kommission darüber entscheidet (möglicherweise im zweiten Halbjahr 2023).

Die Zulassungsinhaber und die vielen hundert Unternehmen, die sich auf diese Zulassung beziehen, sind frustriert über diese Entwicklung.

Die ECHA bestärkte CTACSub im Jahr 2015 darin, einen Upstream-Antrag auf Zulassung zu stellen, der auch die nachgeschalteten Verwendungen umfasst. Alle Beteiligten wollten Konsistenz und Effizienz erreichen. Andernfalls hätte die ECHA mehr als 1500 einzelne Anträge für nachgeschaltete Verwendungen bearbeiten müssen, während ihre Kapazität bekanntlich bei etwa 50 pro Jahr liegt und zwar für alle Stoffe in Anhang XIV der REACH-Verordnung zusammen. Die ECHA hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung keinerlei Bedenken hinsichtlich des Inhalts und des Konzepts des Antrags.

¹ Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den CTACSub Consortium Manager uschliessner@jonesday.com, Tel.: +32 2- 6451460 oder unter www.jonesdayreach.com

² Das Verfahren galt nicht für die Verwendung 6 (ETP).

³ Die Zulassungsinhaber sind: Atotech Deutschland GmbH & Co KG; Boeing Distribution Inc.; Chemservice GmbH; CROMITAL S.P.A.; Elementis Minerals B.V. (in Zukunft ersetzt durch Polychrome Holding B.V.; MacDermid Enthone GmbH und Prospere Chemical Logistic OÜ.

⁴ Siehe Pressemitteilung vom Februar 2023 unter www.jonesdayreach.com, oder [hier](#).

Während der sechs Jahre, in denen der Zulassungsantrag in Bearbeitung war, wurde die Messlatte jedoch von ECHAs RAC- und SEAC-Ausschüssen sowie vom EuGH fortwährend höher gelegt. Letztendlich scheint die von der Kommission in ihrer Zulassungsentscheidung verwendete Formulierung den EuGH nicht davon überzeugt zu haben, dass der Geltungsbereich der Zulassung genau definiert war und dass keine Alternativen vorhanden waren - was aber sehr wohl der Fall ist.

In der Tat wurden seit dem 31. Mai 2017 etwa 32 unternehmensspezifische Zulassungsentscheidungen für vergleichbare Verwendungen erteilt. Dies belegt, dass auf dem Markt tatsächlich keine Alternativen verfügbar sind. Ironischerweise wurde keine einzige dieser Einzelzulassungen vor Gericht angefochten, während die vielen KMU, die unter CTACSub fallen, ihre Existenz durch das Vorgehen des Europäischen Parlaments bedroht sehen.

Wir erleben hier einen klassischen Fall von Ungleichbehandlung, der letztendlich zum Verlust von Arbeitsplätzen in der EU führt, während auf Chrom(VI)-basis beschichtete Erzeugnisse aus dem Nicht-EU-Ausland weiterhin in der EU vermarktet werden können.